

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/2/22 2007/17/0214

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 22.02.2008

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Tir 1984 §60 Abs1;

LAO Tir 1984 §7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/17/0204 E 21. Dezember 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so muss der Vertreter die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anteilig für die Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten verwenden. Der Abgabengläubiger darf gegenüber anderen Gläubigern nicht benachteiligt werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2001, Zl. 2000/16/0575, mwN). Er hat die Schulden im gleichen Verhältnis zu befriedigen (Gleichbehandlungsgrundsatz).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007170214.X01

Im RIS seit

10.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at